

ZBB 1999, 179

BGB § 138; HWiG §§ 1, 2, 5; VerbrKrG §§ 1, 3, 7

Zum Widerrufsrecht bei Realkreditverträgen

OLG München, Urt. v. 01.02.1999 – 31 U 4034/98, WM 1999, 728

Leitsätze:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 № 2 VerbrKrG findet das in § 7 VerbrKrG normierte Widerrufsrecht auf Realkreditverträge keine Anwendung.
2. Ein Widerrufsrecht nach § 1 HWiG besteht nicht, wenn das Gesetz gemäß § 5 Abs. 2 HWiG unanwendbar ist.
3. Zwar steht die Subsidiaritätsklausel des § 5 Abs. 2 HWiG der Anwendung des Haustürwiderrufsgesetzes auf außerhalb der Geschäftsräume geschlossene Verbraucherkreditverträge nicht entgegen, wenn das Verbraucherkreditgesetz wegen der in § 3 Abs. 1 VerbrKrG enthaltenen generellen Ausnahmen nicht eingreift. Die Anwendbarkeit des Haustürwiderrufsgesetzes bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn lediglich nach § 3 Abs. 1 VerbrKrG einzelne Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes nicht gelten.